

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 219.

— Preisbildung
im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk —

Vom 6. Januar 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 219 vom 4. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk (GBI. S. 47) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 219 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Rohbeton, Vorsatzbeton, Eisen, Hilfsstoffe)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2
Leistungsclassen

Die Betonstein- und Terrazzobetriebe werden in 2 Leistungsclassen eingeteilt:

Leistungsclassen 1: Betriebe mit guter technischer Ausrüstung und die mindestens folgende Maschinen in ihrem Besitz haben: Mischmaschine, Schleifmaschine, Stampf- und Rüttleinrichtung oder gleichwertige Maschinen.

Leistungsclassen 2: Alle sonstigen Betriebe.

§ 3
Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein. Soweit Arbeitsnormen festgelegt sind, müssen diese der Preisberechnung zugrunde gelegt werden. Bei Verwendung von vom Auftraggeber angeliefertem und schon bearbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nach gewiesenen Arbeitszeiten — auch bei den Regelleistungen — zusätzlich berechnet werden.

(2) Als Fertigungszeiten kommen alle Zeiten für Formbau, Stampfarbeiten, Hilfsarbeiten, Steinmetzarbeiten, Schleifarbeiten, Schlämmen, Transport, Umsetzen und Abstapeln und Eisenzubereitung in

Frage- § 4,

Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des zuständigen Tarifvertrages zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(3) Für die eigenhändige handwerkliche Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5
Gemeinkostenzuschlag
auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschläge werden festgesetzt:
für Leistungsclassen 1 82%,
für Leistungsclassen 2 57%.

Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In den vorstehenden Aufschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenanspruch beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von

120% in Leistungsclassen 1,
90% in Leistungsclassen 2

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

gg

Materialkosten

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien ist der preisrechtlich zulässige Einstandspreis zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen. g ^

Materialkostenzuschlag

(1) Als Materialkostenzuschlag einschl. Verlust und Abfall dürfen 15% auf den Einstandspreis berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(3) Wird dem Kunden Fertigmateriale geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).